

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 9. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 18. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend den Verkauf des Domaine zu Lucens Distr. Milden.)

In Erwägung aber, daß das Schloßgebäude mit seinem kleinen Umsang, welches einzeln um 4000 Fr. geschätzt und nicht mehr als 5000 Fr. darauf geboten worden ist, der Nation künftig, es sei zu Magazinen, Gefängnissen oder andern Anstalten sehr wichtig und nützlich seyn könnte, wünschte der G. R. solches von dem Gesamtverkauf ausnehmen zu können. Sie, B. V. R. werden deswegen eingeladen, mit den höchsten Ersteigern sogleich unterhandeln zu lassen, auf welche Weise und um welchen Preis dieser erste Artikel von dem Verkauf ausgenommen und abgezogen werden könnte? Falls hierüber ein billiger Vergleich getroffen werden könnte, wäre der G. R. geneigt, den übrigen Gesamtverkauf zu ratificiren, als worüber er dann nach dem von Ihnen erwartenden Berichte einen endlichen Entschluß fassen wird.

Die Discussion über die Form der Cassationen wird fortgesetzt; das Gutachten der Commission (S. dasselbe S. 1084) und die Anträge ihrer Mehrheit sowohl als ihrer Minderheit werden verworfen und dagegen beschlossen, den Gesetzesvorschlag, der den obersten Gerichtshof zum Oberappellationsgericht umschafft (S. denselben S. 743), in neue Berathung zu nehmen. Die Civilgesetzgebungs-Commission wird, darüber ein neues Gutachten zu erstatten, aufgesondert.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die erste Pflicht bey Freveln und Vergehen ist, dem Beschädigten einen verhältnismäßigen Ersatz zu verschaffen. Dieses Sie ehrende Gefühl

war der Beweggrund des Ihrer Criminalcommission erschilten Auftrags, Bericht zu erstatten: Wie die von dem B. Emanuel Krebs von Rüggisberg, dem größlich misshandelten Johann Hox von Hausen schuldige Entschädigung zugesichert werden könne? Diesem Auftrag zufolge hat Ihre Criminalcommission die Ehre, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Bei Anlaß des von Ihnen verworfenen Strafminderungsvorschlags, haben Sie bereits ersehen: Wie Em. Krebs ohne die geringste Veranlassung unverhens mit thierischer Wuth dem Hox ein Auge ausgeschlagen hat; wie Krebs bis auf den Punkt der Ueberweisung auf frechem Längen der That beharrte; auf sein definitives Eingeständniß aber unterm 18. August. 1798 von dem hiesigen Cantonsgericht, nebst sechsjähriger Scheitlenwerksstrafe, zur Bezahlung aller Kosten und Ersatzes gegen den Hox verfällt wurde.

In Civilfällen wird nach hiesiger geschlicher Uebung das Schmerzengeld und der Schadensersatz durch den gewohnten Moderationsrichter regliert; in Criminalfällen aber ehemals gewöhnlich von dem tägl. Rath, dessen Stelle in dieser Beziehung nun das Cantonsgericht vertreitt. Dieses geschah aber, wo nicht immer, doch gewöhnlich auf die Forderung des Beschädigten nach bloß summarischer Vertheidigung des Frevels.

Hätte der Hox, gebürtig aus dem C. Zürich, diese Uebung gekannt, so würde er sogleich nach dem Strafurtheil seine Forderung für Schmerzen und Ersatz dem hiesigen Cantonsgericht eingegeben, das Cantonsgericht dann durch Bestimmung der daherigen Summe sein Urtheil completirt, und also dem Hox einen liquiden Forderungstitel zugeschafft haben. Allein der Cantonsfreude Hox, der hiesigen Formen unkundig und vielleicht durch tröhlhafte Neuerungen geschreckt, bliebe seit An. 1798 mit seinem verlorenen Auge passiv und

ungetrostet, daher er in seiner hilflosen Lage um so leichter zu jenem auf Schrauben gesetzen, Ihnen bereits bekannten Begnadigungs- und Vergleichsprojekt zu bewegen war.

Die dabei ausbedingene Begnadigung ist von Ihnen B. G. verworfen worden; aber dem so unschuldig mishandelten Hoz soll nichtsdestoweniger Genugthuung geleistet werden; dies war, B. G. Ihr gerechter Wille.

Unter dem hiesigen geprüften, beeidigten und patentirten Advocatencorps ist nicht Einer, der es sich nicht zum officio nobili seines Berufs rechnet, Unglücklichen, insbesondere durch die Regierung empfohlenen, in der gleichen Fällen die Hand gratis zu bieten, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Das gesetzlichste, schnellste und sicherste Mittel, dem versümmelten Hoz wenigstens für die Zukunft einen verhältnismässigen Ersatz zuzusichern, ist also dieses: Das dem Hoz entweder von dem Volkz. Rath, loco des ehemaligen täglichen Raths, oder durch das Cant. Gericht, loco der ehemaligen deutschen Appellationskammer, ein tüchtiger Unwald pro Deo zugeordnet werde, der dann ohne Anstand dem Hoz, 1) das unentgeldliche Armenrecht, 2) die Schadensbestimmung und 3) Bezahlungssicherung aus des Krebs bereits verfallenem Muttergut und der Anwartschaft seiner väterlichen Nothbergschaft auf dem Pfade der Gesetze zu verschaffen wissen wird.

Der erste Gedanke der Criminalcommission war, dem Volkz. Rath zu dem End eine bereits abgefasste Einladung zugehen zu lassen; einige Bedenken bey näherer Überlegung veranlaßt sie aber, Ihnen anzurathen, dem Volkz. Rath bloß dieses Gutachten, wie es in mehrern Fällen geschehen ist, abschriftlich zu überfenden.

Die Finanzcommission berichtet über das Begehren der Gemeinde Chateau d'Or, die für einen zu Gunsten ihres Armenguts gemachten Verkauf, Befreiung von der Einregistrierungsgebühr wünscht. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Tisch gelegt.

Der Antrag eines Mitglieds zu Rücknahm des Gesches, welches die Vollziehung bevoilmächtigt, den austretenden Ordensgeistlichen statt der Pensionen, Aussteuern zu ertheilen, wird in Berathung genommen, (S. denselben S. 1108) und hernach an die Unterichtscommission gewiesen, die über die Einrichtung jener Pensionen, zugleich ein Gutachten vorlegen soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Zu das Begehren der Gemeinde

Grandson im Et. Yeman, abzweckend auf Befehaltung oder Entschädigung ihrer vormaligen Ohngeldgerechtigkeit, kann der gesetzgebende Rath nicht eintreten, indem, wie solches am 11. Christm. 1799, und seither öfter erklärt worden ist, dergleichen Gerechtigkeiten mit der diesmaligen Verfassung unverträglich sind.

Was dann aber die von dieser Gemeinde Grandson in der nemlichen Petition anbegehrte Wiedereinführung ihrer gehabten Zollgerechtigkeit oder das für zu leistende Entschädniß anbetrifft; so findet der gesetzgebende Rath erforderlich, vor Nehmung eines Entscheids, noch mehrere Erkundigung darüber einzuziehen; und hat demnach folgende Botschaft an den Volkz. Rath überlassen.

### B o t s c h a f t.

B. Volkz. Rath! Die Gemeindeskammer von Grandson im Yeman, stellt dem gesetzgebenden Rath vor, daß sie schon von Altem her, in dem Besitz einer Zollgerechtigkeit sich befindet, genannt: le Péage de l'Arnon, wegen welcher Gerechtigkeit aber ihr nicht nur die Abrichtung eines jährlichen Grundzinses von 62 Fr. 2 Sil. in Gelö, sondern auch noch die Unterhaltung einer Strecke der dortigen Landstrasse obliege; daß aber diese Zollstatt, laut Directorial-Beschluß vom 26. Hornung 1799, sey ausgehoben worden, um eine neue Zollstatt zu Gunsten des Staats, in Provence zu errichten.

Gegen diese Aufhebung ihrer Zollgerechtigkeit beschwert sich die Gemeinde Grandson, und bittet, entweder um Wiedereinführung ihrer Zollstatt, da die Verlegung derselben auf Provence noch nicht Platz gehabt habe, oder aber um billige Entschädniß für diese Gerechtigkeit, die ihr jährlich zwischen 80 und 100 Fr. eingetragen, und für welche sie erst noch im letzten Jahre den schuldigen Bodenzins bezahlt habe.

Bevor aber der gesetzgebende Rath in dieses Begehr eintreten will, wünschte er von Ihnen B. Volkz. Rath, zu vernehmen, was für eine Bewandtniß es mit den Partikular-Zollgerechtigkeiten überhaupt habe? Ob nicht der Bezug dieser Zölle ihren vorherigen Besitzern ungestört überlassen, ja sogar die von den vormaligen Regierungen mit den eint und andern dieser Besitzer eingegangenen Pachtaccorde, fortgesetzt worden seyen? und welches die allfälligen besondern Gründe seyen, die das Volkz. Directorium mögen bewogen haben, die Zollsgerechtigkeit der Gemeinde Grandson unentgeldlich aufzuheben?

Über diese Fragen erwartet der gesetzgebende Rath baldige Auskunft, und ladet Sie B. Volkz. Rath

ein, ihre bestimmte Antwort mit den nöthig findenden Bemerkungen zu begleiten.

Die angetragene Botschaft wegen der Zölle wird angenommen. Ueber das das Weinohmgeld betreffende Begehren, erklärt der Rath, nicht eintreten zu können.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen.

Ulrich Huber von Oberwyl Cant. Baden, 41 Jahre alt und ledigen Standes, diente als Papierergesell in der Papiermühle zu Bremgarten. Er entwendete während seiner Dienstzeit seinem Meister Lumpen, die er durch ein 12jähriges Kind seinem Vater, Jakob Huser, putzten ließ und dann das Geld dafür durch das Kind erhielt. Das Kind ist sowohl durch sein Alter als daß es nur die Befehle seines Vaters befolgte, von aller Schuld entladen; hingegen ist sich zu verwundern, daß das Bezirksgericht Bremgarten dem Jakob Huser nur als einem simplen Gezeug 2 Fragen vorlegte, all-dieweil derselbe durch seinen selbstdeponirten öfters Lumpenverkehr durch sein Kind mit dem dienenden Papierergesell, einen nicht geringen Verdacht von wissenschaftlicher Hehre auf sich geladen hatte.

Ob der Ulrich Huber nur Einmal seinem Meister Lumpen entwendet und dem Huser durch sein Kind überliefert habe? ist nicht im Reinen; der Vater und das Kind behaupten mehrere, der Inquisit beharrte aber auf der Bekehrung nur Einmal. Indessen ist der Schaden, wenn man auch auf mehrere male rechnet, auf höher nicht als 4 Schweizerfranken gewürdiget. Das Verhalten des Hubers bey der Instruktion der Prozedur zeigte nichts weniger als Bereuung seines Fehlers, sondern vielmehr einen äußerst argen Charakter an. Nicht nur läugnete er hartnäckig die That bis er am Ende durch die Confrontation mit dem Kind Huser zum Geständniß gebracht ward, sondern er suchte durch wiederholte treulose Vorgeben die That auf seinen eigenen schuldlosen Bruder zu wälzen.

Statt zu einer achtjährigen Kettenstrafe nach Maßgabe des 170. Art. des peinl. Gesetzes, verurtheilte das Bezirksgericht Bremgarten unterm leztabgewichenen 2. Sept. diesen Hausdieb zu einer zweijährigen Kettenstrafe. Kaum hatte der Huber seine Strafe angetreten, so bewarb er sich durch eine vom 29. Sept. datirte, an den B. Statthalter des Cantons Baden gerichtete Bittschrift, um Milderung derselben, worauf der Vollz. Rath Ihnen B. G. unterm 4. Okt. vor schlug, des Hubers Kettenstrafe in eine Eingrängung

in seine Gemeinde unter specieller Aufsicht der dazigen Behörden zu verwandeln. Der Vollz. Rath gründete diesen Vorschlag auf folgende 2 Data: Erstlich auf den kleinen Werth des Gestohlenen — dies hat seine prozedürliche Richtigkeit; zweitens auf das aufrichtige Geständniß und die Reue des Verurtheilten — diese Angabe scheint hingegen Ihrer Commission eine blog aus der Lust gegriffene pia fictio zu seyn, wenigstens zeuget die Prozedur das gerade Gegenteil.

Damals ward auf den beyliegenden Vortrag unsers Collegen Gschwends der Vollz. Rath eingeladen, der Gesetzgebung Berichte über den Hubers Lebenswandel, sein Betragen in der Gefangenschaft und das in seiner Bittschrift vorgebende Magenweh mitzutheilen. Das Resultat dieser Berichteinziehungen ist nun dieses, daß der B. Unterstatthalter von Bremgarten deklariert, bey dem beständigen Luständern des Hubers könne man keine Auskunft über seinen bisherigen Lebenswandel geben; und die Municipalität Oberwyl (woher er sich Burger sagt) will nichts weder von ihm noch von seinem Burgerrecht wissen.

Medizinische Zeugnisse von dem Zustand des Hubers hat der Vollz. Rath keine angeschlossen; wohl aber bezeugt der Vollz. Rath in seiner letzten Botschaft, daß der Huber zufolge medizinischer Zeugnisse seit 4 Wochen außerhalb seinem Gefängnisse (ohne die Natur der Krankheit anzugeben) verpflegt werden müsse. Dies ist der Verhalt der Sache.

Wenn Sie nun B. G. dem wied erholten Strafmildierungsvorschlag des Volls. Rath's entsprechen wollen, so läßt sich ohne Besorgniß schlimmer Folgerungen Ihr Begnadigungsdekret auf nichts anders begründen, als auf den von der Vollziehung versicherten Krankheitszustand des verurtheilten Hubers; denn mit der Geringheit des Werths eines Hausdiebstahls steht, selbst ohne die gravierenden Umstände der Prozedur in Rechnung zu bringen, die Milde des Strafurtheils im Verhältniß.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Geschichte der Gesellschaft zu Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnützigen in Basel. Dritte Decade. Viertes Jahr 1800. 8. S. 47.

Die vortreffliche, von dem verewigten Feltin gesetzte Gesellschaft, hat auch die Revolutionstürme